



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Änderung der Satzung des ZV VRR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
ZV	J/X/2022/0255	25.02.2022	7

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	23.03.2022	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Kenntnisnahme	23.03.2022	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR stimmt der Änderung der Satzung des ZV VRR gemäß den Formulierungen in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage (rechte Spalte der Synopse) zu.
2. Die Änderungen der Satzung des ZV VRR treten nach der Zustimmung der Kommunalaufsicht und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Verwaltungsrat der VRR AöR nimmt die Drucksache zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Alle aktuell zur Beschlussfassung anstehenden Vorschläge zur Änderung der Satzung des ZV VRR wurden im September-Sitzungsblock intensiv diskutiert und sind inhaltlich politisch abgestimmt. Diese Regelungen waren bisher aus politischen Gründen nicht Bestandteil der Beschlüsse der Verbandsversammlung aus September und Dezember.
2. Die Regelungen zum Finanzierungssystem sind angesichts aktueller Entwicklungen in der Rechtsprechung bzw. in der täglichen Praxis den neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Regelungen in Bezug zur Gruppe von Behörden (§§ 1 und 4) und zur Beendigung der Finanzierungsübertragung (§ 21) wurde mit den Eigentümer-Gebietskörperschaften der KMN abgestimmt.
3. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen zur Beseitigung von Satzungslücken (z. B. § 7 Absätze 1 und 2 „Mandatierende Aufgabenübertragung“) bzw. zur ergänzenden Klarstellung, teilweise auch, um die im jeweiligen Fall gelebte Praxis in Rechtsnormen (z. B. § 13 Abs. 1 „Beschlussfähigkeit“, § 19 Absätze 5 und 6 „Allgemeine Umlage“) zu überführen.
4. Änderungen der Satzung der ZV VRR bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR.